

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0370387 / 0002
Aktenzeichen Bericht	2023-300-0370387-0002/4 vom 05.02.2024
Firma	RheinEnergie AG
Standort	Am Molenkopf 3, 50735 Köln
Anlage	GuD-Gasturbine m. passivem Abhitzeessel; 775 MW (Gas), 725 MW (HEL) und Anfahrkessel 23 MW Nr. 1.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 1.1 (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	14.11.2023
Gesamtaufwand	14 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt:
 Immissionsschutz, allgemein
 Immissionsschutz, 42. BImSchV (Legionellen)
 Weiteres: Überprüfung Genehmigungsbescheid
 Abwasser, Abwasserbehandlung

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG) LWG: Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-Keine-
-----------------------	---------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.